

25. März 1960

53

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Nein

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsätze:

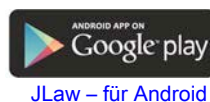
Eigener Hausstand im Sinne des § 1 HATG NRW setzt auch das Vorhandensein einer eigenen Wohnung voraus. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt bei einer Tochter, die in der Wohnung ihrer Eltern oder des einen Elternteils lebt.

Aktenzeichen: 1 AZR 556/58
Urteil des BAG vom 25. März 1960

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 556/58

4 Sa 466/58 – Hamm/Westf.

Verkündet
am 25. März 1960

gez: Henkelmann,
Angestellte als Urkundsbe-
amter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Krell und Kettner für
Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom
26. September 1958 – 4 Sa 466/58 – wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt. Bis 1957 wohnte sie zusammen mit ihren Eltern in dem dem Vater gehörenden, aus 4 Räumen und einer Kammer bestehenden Hause. 1957 starb die Mutter. Die Klägerin blieb bei ihrem Vater wohnen, führte mit ihm einen gemeinsamen Haushalt und versorgte diesen allein und ohne fremde Hilfe in vollem Umfang.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Hausarbeitstag (HAT) nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948, GVBl. 49,6, (HATG NRW) zu. Es komme nicht darauf an, ob sie einen eigenen Haushalt habe und eine eigene Wohnung bewohne. Entscheidend sei nur die Doppelbelastung (Beruf/Haushalt), die sie, ohne dass ihr eine ausreichende Hilfe im Haushalt zur Verfügung stehe, tragen müsse. Zudem bewohne sie tatsächlich auch für sich allein ein Zimmer und die Küche. Sie zahle dafür keine Miete, sondern versorge statt dessen den Vater in dem gemeinsamen Haushalt. Damit habe sie das Zimmer, das sie mit eigenen Sachen eingerichtet habe, wie ein Mieter ihres Vaters inne. Wer Eigentümer oder Besitzer der Wohnung sei, sei gleichgültig; auch Ehefrauen seien in den seltensten Fällen Besitzer der Ehwohnung.

Die Klägerin hat mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 15,21 DM (ein Tagesverdienst) gefordert, und zwar für Dezember 1957.

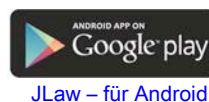
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat geltend gemacht, dass die Klägerin keinen eigenen Hausstand habe, wie das Gesetz es fordere. Sie lebe vielmehr im Haushalt des Vaters. Sie habe auch keine eigene Wohnung, die Anspruchsvoraussetzung sei. Die Doppelbelastung, wie sie bei der Klägerin durch ihre Arbeit für den rüstigen und berufstätigen Vater gegeben sei, genüge nicht, um den Anspruch der Klägerin auf einen HAT zu rechtfertigen. Diese zu entgel-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ten, sei nicht die Beklagte, sondern der Vater verpflichtet, der nicht verlangen könne, dass ihm die Beklagte den Haushalt finanziere. Vater und Tochter könnten sich auch nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen ausreichende Hilfe anderweit verschaffen.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung nach dem Klageantrag entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin sei zwar doppelt belastet. Die Doppelbelastung trete jedoch nicht, wie es das Gesetz fordere, im Rahmen des eigenen Hausstandes auf. Nach der Beweisaufnahme habe die Klägerin keine eigene Wohnung und sie führe auch nicht ihren eigenen Haushalt. Zwar sei es für die Frage, ob ein "eigener" Haushalt geführt werde, unerheblich, wer Eigentümer der Hausgegenstände und von wem der Mietvertrag abgeschlossen sei. Aber die Rechte und Pflichten des Hausstandes stünden hier dem Vater zu, der auch die Aufwendungen überwiegend trage. Er sei deshalb Inhaber des Hausstandes. Das entspreche der Verkehrsauffassung, die im Ministerialerlass vom 19. Mai 1949 (Arbeit und Sozialpolitik, 1949 Nr. 12 S. 13) ihren Ausdruck gefunden habe. Hier liege der typische Fall vor, dass eine Tochter im elterlichen Haushalt verblieben sei, um sich auf diese Weise Mittel für ihren eigenen zukünftigen Haushalt zusammenzusparen. Sie sei zu



- 4 -

diesem Zweck von ihrem Vater umsonst beköstigt worden. Durch den Tod der Mutter habe sich hinsichtlich der Stellung der Klägerin im elterlichen Haushalt nichts geändert, da sie schon früher in gleicher Weise im Haushalt gearbeitet habe. Es liege eine gemeinsame Haushaltsführung vor, und die Klägerin habe keinen von dem des Vaters getrennten Hausstand, vor allem keine eigene Wirtschafts-
führung.

Die Revision macht geltend, aus der Rechtsprechung des Senats (BAG I, 51=AP Nr. 1 zu Art. 3 GG) folge, dass es nur auf die Doppelbelastung ankomme. Der Ministerialerlass vom 19. Mai 1949 sei demgegenüber unbeachtlich. Wer die Aufwendungen zu einem Hausstand trage, sei unerheblich, wie sich aus der DVO zum Hamburger HATG ergebe. Es handele sich um den häuslichen Kreis der Klägerin, die den Haushalt allein versorge. Da die Klägerin berufstätig sei, sei sie zur Haushaltsführung nicht verpflichtet. Leiste sie diese doch, so müsse auch der Haushalt als ihr eigener angesehen werden. Ob früher die Mutter den Haushalt geführt habe, sei gleichgültig. Auch die Urteile des Senats AP Nr. 9 und 10 zu § 1 HATG NRW sprächen für die Klägerin.

Entgegen diesen Ausführungen der Revision ist der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, die Rechtsfertümer nicht erkennen lässt, in vollem Umfange zu folgen.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt ab von der Auslegung des Begriffs "eigener Hausstand" im Sinne des HATG NRW, der übrigens nicht nur in dessen § 1, sondern schon in der Überschrift des Gesetzes vorkommt. Der Begriff des Hausstandes findet sich weiter in einer Reihe von Gesetzen aus anderen Rechtsgebieten (vgl. hierzu Theuerkauf, RdA 50, 54). Oft wird er dem des Haushalts gleichgesetzt (Theuerkauf, aaO; Dietz, BB 52, 33; Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, 1954, 2. Kap. HAT, Anm. 60 S. 591). Das BGB dagegen scheint zwischen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

beiden Begriffen einen Unterschied machen zu wollen (vgl. z.B. § 1618, in dem beide Begriffe vorkommen). Die verschiedenen HATG verwenden teils diesen, teils jenen Begriff (NRW, Bremen: Hausstand [so auch schon die Freizeitanordnung vom 22. Oktober 1943, RABl. 1943 III S. 3257; Hamburg, Niedersachsen: Haushalt). Dass der Wechsel im Ausdruck materiell-rechtliche Bedeutung hätte, ist deshalb nicht anzunehmen, weil dafür kein Anhaltspunkt vorliegt. Auch Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. I, S. 657, scheinen ihm keine Bedeutung beizumessen.

Im Sinne der Hausarbeitstagesgesetzgebung, auf die es hier allein ankommt, ist unter Hausstand oder Haushalt also die nicht nur als Schlafstätte dienende Wohnung anzusehen. Ob das auch für den Fall der alleinstehenden Frau gilt, ist hier nicht zu entscheiden. Hier wohnt die Klägerin mit ihrem Vater zusammen. Auch wenn man annimmt, ein "Hausstand" oder "Haushalt" liege nur vor, wenn es sich um eine für mehrere Personen bestimmte - oder doch bestimmt gewesene - Wohnung handelt, ist dieses Erfordernis hier erfüllt. Entscheidend ist jedoch, ob es dem Klageanspruch entgegensteht, dass das Gesetz nicht nur vom Hausstand schlechthin, sondern vom eigenen Hausstand spricht, wobei das Wort "eigen" auf die ansprucherhebende Frau bezogen ist. Das ist mit dem Landesarbeitsgericht zu bejahen.

Dieses "eigen" gleichbedeutend mit "eigengeführt" zu verwenden, geht nicht an. Die eigene Haushaltsführung ist vielmehr eine Anspruchsvoraussetzung für sich. Sie ist zwar im HATG NRW nicht besonders zum Ausdruck gekommen. Sie ergibt sich aber als selbstverständlich aus Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses will nur einen gewissen Ausgleich für die Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt gewähren. Diese Doppelbelastung liegt aber nicht vor, wenn sich die Frau zur Haushaltsführung einer (ausreichenden) Hilfe bedient. Deshalb hat der Senat als Anspruchserfordernis stets sowohl den eigenen wie auch

- 6 -

(kumulativ) den eigengeführten Hausstand verlangt (so schon BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu § 3 GG, Leitsatz 5)

Kommt es hiernach nicht nur auf die eigene Haushaltsführung der Klägerin, die vorliegt, an, so kann der im Gesetz gebrauchte Ausdruck "eigen" nur eine andere Bedeutung haben. Der Senat hat hierzu stets, zuletzt noch in AP Nr. 11 zu § 1 HATG NRW, verlangt, dass eine "eigene Wohnung" vorliegt. Die eigene Wohnung muss zum Mittelpunkt gemacht werden, die (also die eigene) Wohnung darf nicht nur als Schlafstelle dienen, die Frau muss als Inhaberin der eigenen Wohnung... die Arbeiten... verrichten. Diese gehäufte Betonung der "eigenen" Wohnung lässt erkennen, dass dieser Anspruchsvoraussetzung in ständiger Rechtsprechung des Senats entscheidende Bedeutung beigelegt worden ist. Der Senat sieht keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Es ist vielmehr daran festzuhalten, dass zum "eigenen Hausstand" auch oder sogar in erster Linie das Vorhandensein der eigenen Wohnung gehört

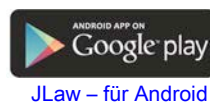
Die Ansicht von Bulla (aaO Anm. 98, S. 612) zu dieser Frage ist nicht eindeutig. Ihm scheint es nicht darauf ankommen, wer Wohnungsinhaber ist. Er stellt vielmehr darauf ab, wer die wirtschaftliche Belastung trägt und den Mietvertrag abgeschlossen hat. Letzteres ist jedoch mehr eine Ausserlichkeit, auf die es nicht entscheidend ankommen kann (vgl. den Fall der Eheleute, von denen nur der Ehemann Mietvertragspartner ist). Aber auch Bulla vertritt nicht die Auffassung, dass das Vorhandensein der eigenen Wohnung nicht zu fordern sei.

Das Landesarbeitsgericht kommt auf Grund der auf tatsächlichem Gebiet liegenden, von der Revision nicht mit Prozessrügen angegriffenen und deshalb für den Senat bindenden Beweiswürdigung zu der Auffassung, die Klägerin wohne in der dem Vater gehörenden Wohnung, der früheren Ehewohnung. Das allein reicht schon aus, um die Klage zu Fall zu bringen. Zwar enthält die Frage, ob jemand eine

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"eigene" Wohnung hat, rechtliche Elemente, auch unterliegt deshalb die insoweit von dem Gericht der Tatsacheninstanz vertretene Auffassung der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz; es ist jedoch nicht zu erkennen, dass dem Landesarbeitsgericht bei seiner Feststellung und rechtlichen Wertung dieses Begriffes Rechtsfehler unterlaufen sind. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin bewohne nicht eine von der des Vaters getrennte Wohnung, ist für das Gericht der Revisionsinstanz bindend.

Mit Recht verneint aber darüber hinaus das Landesarbeitsgericht die Frage, ob die Klägerin ihren "eigenen" Haushalt führe. Zuzustimmen ist der Revision zwar, wenn sie betont, der Ministerialerlass vom 19. Mai 1949 enthalte kein normatives Recht. Aber das sagt das Landesarbeitsgericht auch nicht. Es sieht in ihm vielmehr nur eine Wiedergabe der allgemeinen Verkehrsanschauung, und zwar mit Recht; denn wenn die ledige Tochter, die bisher im Haushalt der Eltern gewohnt hat, nach dem Tode der Mutter ihrem Vater den Haushalt weiterführt, kann nicht davon gesprochen werden, sie habe jetzt ihren "eigenen" Hausstand. Das gilt auch dann, wenn sie dabei - selbstverständlich - auch für sich kocht und ihr Zimmer sowie ihre Sachen in Ordnung hält.

Der Ansicht der Revision, das Ergebnis, zu dem das Landesarbeitsgericht gekommen sei, widerspreche der Billigkeit, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr ist der Beklagten zuzustimmen, wenn sie betont, dass der Vater durch das Vorhandensein der Tochter, die nach den Regeln des Hausarbeitstages zur Haushaltsführung nicht verpflichtet ist (AP Nr. 10 zu § 1 HATG NRW), eine Hilfskraft erspart. Es ist also in der Tat kein Grund dafür ersichtlich, dass die Beklagte zur Finanzierung des Haushalts des Vaters sollte herangezogen werden können.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Krell

Kettner

